

Karl Krapp

Alter Mühlenweg 17 Telefon +49 (0) 21 75 / 34 10
42799 Leichlingen Fax +49 (0) 21 75 / 88 45 79
Mobl 0 172 510 79 14
E-Mail karl.krapp@r-online.de
Krapp@Skf052.de
K.Krapp@sv-motrges.de

im Januar 2015

Merkblatt

für Waffensachkunde (WSK) und verantwortliche Aufsicht (vA) Ausbildungen durch ausgebildete, lizenzierte Multiplikatoren im Bereich des Rheinischen Schützenbundes e. V. (RSB)

Allgemeine gesetzliche Grundlage:

Mit in Kraft treten des neuen Waffengesetz (WaffG) im Jahre 2003 wurden den vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportfachverbänden u. a. die Ausbildungs-, Prüf- und Kontrollpflicht übertragen.

Die Bedingungen für die WSK - Ausbildung ergeben sich aus § 7, Abs. 2 WaffG., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV. sowie für die vA - Ausbildung aus § 27 Abs. 7 WaffG und §§ 10 u. 11 AWaffV. - (nach Vorlage einer gültigen WSK-Lizenz)

In Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich für die Sportverbände die folgenden allgemeinen Grundlagen:

Auf den Richtlinien des Qualifizierungsplan des Deutschen Olympischen Sportbundes, DOSB, aufbauend der Qualifizierungsplan des Deutschen Schützenbundes, DSB, hier ist u. a. geregelt, welche Rechte und Pflichten dieser selbst ausübt und / oder an seine Landesverbände (LV) überträgt und / oder delegiert, daraus ergeben sich die Ausbildungskonzeption, die Richtlinien und Durchführungsverordnungen des Rheinischen Schützenbundes, RSB.

Unter Beachtung der Vorgaben bedeutet dies :

für die WSK -, die vA und die weiter folgenden Ausbildungen, z. B. Schieß(sport)leiter (SL), Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi) etc., hat der DSB die Berechtigung und Zuständigkeiten an die Landesverbände (LV) delegiert. Der RSB hat als LV die WSK und vA Ausbildung an seine Bezirke, übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass diese über vom RSB ausgebildete, lizenzierte Multiplikatoren verfügen. Den Bezirksvorsitzenden (BV) wurde durch Beschluss des Gesamtvorstandes, zuletzt bestätigt am 23.04.2010, die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen übertragen.

Dazu zählen u. a.

- die Vorbereitung, Terminplanung, Erstellung einer Ausschreibung,
- die frist- und formgerechte Beantragung der Genehmigung beim RSB,
- die gesetzlich vorgeschriebene rechtzeitige Meldung und Einladung zur Teilnahme bei der zuständigen Ordnungsbehörde, gilt für den Bereich von NRW, im Gebiet Süd (Rheinland-Pfalz) ist die Behörde (ADD ?) bereits in die Terminierung und Beteiligung eingebunden,
- die ordnungsgemäße Durchführung,
- Einhaltung der mindestens vorgegeben Unterrichtseinheiten (UE), bei WSK 20 UE, bei vA 8 UE, inklusiv Prüfungen,
- die ordnungsgemäße Abhaltung der Prüfungen,
- die Nachbereitung mit namentlicher Meldung der Teilnehmer und der ausgestellten Lizenzen an den RSB.

Die administrativen Arbeiten können, nach vorheriger namentlicher Meldung beim RSB, auf ein anderes Bezirksvorstandsmitglied übertragen werden.
Als Voraussetzung bleibt, dass die BV immer im Informationsfluss, z. B. durch 'cc', eingebunden sind.

Anerkennung der WSK Lizenz oder WSK Bescheinigung als Voraussetzung für weiterführende Ausbildungen:

Innerhalb der vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportfachverbänden werden die von diesen ausgestellten WSK Lizenzen/Bescheinigungen gegenseitig anerkannt.
Andere WSK Bescheinigungen, z. B. von Polizei, Justiz, Post oder kommerziellen, zugelassenen Ausbildern sowie WSK Bescheinigungen nach altem WaffG von vor 2003, werden entsprechend juristischer Rechtsprechung nicht als Grundlage für die Teilnahme an weiterführenden Ausbildungsmaßnahmen, ab vA, innerhalb des DSB / RSB anerkannt.